

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2003

zur Änderung der Entscheidung 2002/300/EG mit dem Verzeichnis der hinsichtlich *Bonamia ostreae* und/oder *Marteilia refringens* zugelassenen Gebiete

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1639)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/378/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/300/EG der Kommission<sup>(3)</sup> wurden die Gebiete in Irland festgelegt, die als frei von *Bonamia ostreae* und/oder *Marteilia refringens* anerkannt werden.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Irlands haben die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Entdeckung von *Bonamia ostreae* im Achill Sound informiert, einem Gebiet, das zuvor als frei von der Krankheit galt. Dieses Gebiet kann daher nicht länger als frei von *Bonamia ostreae* anerkannt werden.
- (3) Entscheidung 2002/300/EG ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 2002/300/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. L 103 vom 19.4.2002, S. 24.

ANHANG

„ANHANG

**HINSICHTLICH DER WEICHTIERKRANKHEITEN BONAMIA OSTREAE UND/ODER MARTEILIA REFRINGENS ZUGELASSENE GEBIETE**

**1.A. Hinsichtlich von *B. ostreae* in Irland zugelassene Gebiete**

- Die gesamte Küstenlinie Irlands mit Ausnahme folgender fünf Gebiete:
  - Cork Harbour,
  - Galway Bay,
  - Ballinakill Harbour,
  - Clew Bay,
  - Achill Sound.

**1.B. Hinsichtlich von *M. refringens* in Irland zugelassene Gebiete**

- Die gesamte Küstenlinie Irlands.

**2.A. Hinsichtlich von *B. ostreae* im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man zugelassene Gebiete**

- Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens mit Ausnahme folgender Gebiete:
  - der Südküste Cornwalls vom Lizard bis Start Point,
  - des Gebiets um den Solent-Ästuar von Portland Bill bis Selsey Bill,
  - des Gebiets entlang der Küste von Essex von Shoeburyness bis Landguard Point.
- Die gesamte Küstenlinie Nordirlands.
- Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm.
- Das Gebiet der ‚States of Jersey‘: Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.
- Die gesamte Küstenlinie der Insel Man.

**2.B. Hinsichtlich von *M. refringens* im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man zugelassene Gebiete**

- Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens.
  - Die gesamte Küstenlinie Nordirlands.
  - Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm.
  - Das Gebiet der ‚States of Jersey‘: Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.
  - Die gesamte Küstenlinie der Insel Man.“
-